

Datenschutz

**Rechtsanwalt Klaus Weber, LL.M. Oec. (Medienrecht)
Externer Datenschutzbeauftragter (GDD cert.)**

**Überblick über die datenschutzrechtlichen
Anforderungen an das Beschwerdemanagement**

26.02.2014

Anwaltskanzlei Klaus Weber
Brunnenstr. 10
53757 Sankt Augustin
www.kweber-kanzlei.de
mail@kweber-kanzlei.de

Datenschutzrechtliche Ansprüche von Patienten

I. Agenda

- Überblick über die datenschutzrechtlichen Ansprüche des Patienten
- Der Auskunftsanspruch
- Form der Auskunftserteilung
- Verstöße
- Entscheidungen

Datenschutzrechtliche Ansprüche von Patienten

II Überblick über die datenschutzrechtlichen Ansprüche

Neben den gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben insbesondere zu dem Datengeheimnis, räumt das Bundesdatenschutzgesetz weitere Rechte wie insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung seiner Daten dem Patienten ein. Dies ergibt sich aus § 6 BDSG. Der maßgebliche Abs. 1 dieser Vorschrift lautet:

„Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§§ 19, 34) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§§ 20, 35) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.“

Datenschutzrechtliche Ansprüche von Patienten

III Der Auskunftsanspruch

Vorschrift

§ 19 Auskunft an den Betroffenen (§ 34 ist nahezu wortgleich)

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

- 1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,*
- 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und*
- 3. den Zweck der Speicherung.*

Umfang

Grundsatz: Jedermann hat einen Anspruch auf Auskunft über seine eigenen gespeicherten Daten.

Dem Betroffenen sind grds. alle über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten mitzuteilen, die personenbezogene Daten i.S. des § 3 Abs. 1 BDSG sind und sich auf diese beziehen.

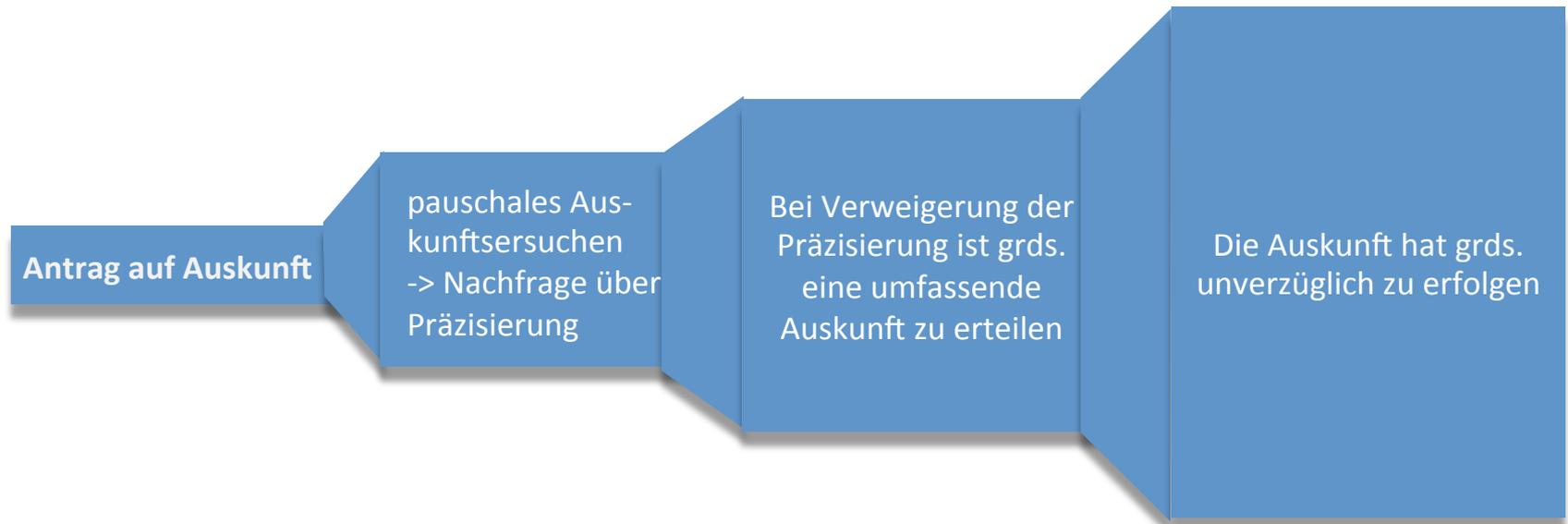
Auch gesperrte Daten unterliegen grds. diesem Auskunftsrecht. Weiterhin ist die Herkunft sowie der Zweck der Speicherung mitzuteilen

Einschränkung

Kein Einsichtnahmerecht in die kompletten Patientenunterlagen, wenn das Wohl und die Genesung des Patienten davon abhängen, Verdachtsdiagnosen oder Schutzrechte Dritter gewahrt werden müssen. Im Einzelnen ist dies vom jeweiligen die Auskunft ablehnenden Arzt zu begründen. Hierbei ist die Rspr. des BVerfG zu berücksichtigen.

Datenschutzrechtliche Ansprüche von Patienten

III Der Auskunftsanspruch



Datenschutzrechtliche Ansprüche von Patienten

IV Form der Auskunftserteilung

Die Auskunft ist auf Verlangen dem Betroffenen in Textform zu erteilen (§ 34 Abs. 6 BDSG). Dabei muss sie in einer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise erteilt, die auskunftgebende Stelle genannt und mit einer den Abschluss der Erklärung klarstellenden Weise (üblicherweise mit Unterschrift) beendet werden. Nur wenn dies besondere Vorschriften vorsehen, soll die Vermittlung medizinischer Daten an Betroffene durch einen Arzt bzw. eine jedenfalls zur Auskunft befähigte Person erfolgen (etwa bei einer lebensbedrohenden Diagnose).

Herausgabe per Post

-> Hier besteht keine Überrumpelungsgefahr, d.h. es kann geprüft werden, welche Unterlagen in Kopie an den Patienten übergeben werden können.
-> es sollte geprüft werden, ob die Daten des Anspruchstellers mit denen des Betroffenen tatsächlich übereinstimmen. Bei Zweifel sollten nähere Angaben verlangt werden.

Telefonische Übermittlung

-> grundsätzlich nicht ratsam, da die Missbrauchsgefahr sowie die Gefahr von Missverständnissen groß ist; auch dürfen medizinische Daten nur insoweit übermittelt werden, wenn der Anrufer bekannt ist. Dessen Identität sollte vor der Auskunft durch einen Rückruf überprüft werden.
-> Sofern Dritte Gespräche mithören könnten, sollte auf die namentliche Anrede des Betroffenen verzichtet wird.

Datenschutzrechtliche Ansprüche von Patienten

IV Form der Auskunftserteilung

Übermittlung per Telefax

auch hier sollten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden und zwar:

- der Empfänger vor Versendung telefonisch kontaktieren und auf Übersendung hinweisen
- Namen des Patienten gegen ein Pseudonym austauschen und das Pseudonym nur dem betroffenen Patienten mitteilen
- Faxnummer vor Versenden im Display noch einmal überprüfen und nach Versenden auf dem Faxjournal prüfen
- Faxjournale sollten für etwa ein Jahr aufbewahrt werden

Übermittlung per E-Mail

- Hier ist zwischen einer verschlüsselten und einer unverschlüsselten E-Mail Übersendung zu unterscheiden
- Nur bei einer verschlüsselten E-Mail sollte der entsprechende Name des Patienten mit übersandt werden, ansonsten sollte eine Pseudonymisierung erfolgen – hierbei sollte auch darauf geachtet werden, dass aus den weiteren Stammdaten keine Rückschlüsse auf den Betroffenen gezogen werden können

Datenschutzrechtliche Ansprüche von Patienten

V Verstöße

Verweigerte, unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Auskunftserteilungen sind mit Bußgeld und sogar mit Freiheitsstrafe bedroht (§§ 43, 44 BDSG).

Neben eines drohendem Bußgeldes kann ein Verstoß auch dazu führen, dass die Aufsichtsbehörde prüft, ob die organisatorischen Maßnahmen geeignet und ausreichend sind, Auskunftsansprüche zu befriedigen.

Datenschutzrechtliche Ansprüche von Patienten

VI Entscheidungen

BVerfG, Beschl. v. 18.11.2004 – 1 BvR 2315/04

Die Verweigerung einer schriftlichen Auskunft gegenüber einer hochbetagten schwerhörigen Patientin über das Ergebnis ihrer Behandlung stellt einen Verstoß gegen das grundgesetzliche Willkürverbot dar. Daher ist insoweit eine schriftliche Auskunft geboten.

EGMR, Urt. v. 17.07.2008 – No. 20511/03:

Es stellt eine Verletzung des Menschenrechts auf Schutz der Privatsphäre dar, wenn ein Krankenhaus einer Patientin keine Auskunft darüber geben kann, welche Personen in der Vergangenheit auf ihren Datensatz im Krankenhausinformationssystem zu welchem Zweck zugegriffen haben.

-> Auskunftsanspruch umfasst auch Protokolldateien, soweit diese den jeweils Auskunftsbegehrenden betreffen.

Datenschutzrechtliche Ansprüche von Patienten

VI Entscheidungen

BGH, NJW 1983, 328:

Der Arzt darf sich nicht dem ernstlichen Verlangen des Patienten widersetzen, in die objektiven Feststellungen über seine körperliche Befindlichkeit und die Aufzeichnungen über die Umstände und den Verlauf der ihm zuteil gewordenen Behandlung Einsicht zu gewähren.

Beachte: neben dem vom BGH entwickelten Einsichtnahmerecht gewährt § 34 BDSG dem Patienten grundsätzlich auch dann ein Auskunftsrecht, soweit subjektive Wertungen enthalten sind.

BVerfG, Beschl. v. 9.1.2006 – 2 BvR 443/02:

Jedenfalls einem im Maßregelvollzug befindlichen Patienten stehen neben einem Einsichtnahmerecht in die Krankenakte neben objektiver ihn betreffender Befunde auch sämtliche weitere ihn betreffende Informationen zu. Dies wird damit begründet, dass im Rahmen des Maßregelvollzuges die Grundrechte des Betroffenen im besonderen Maße tangiert sind.

Datenschutzrechtliche Ansprüche von Patienten



Klaus Weber
Anwaltskanzlei

Tel. 02241 - 14 55 200

Web www.kweber-kanzlei.de